
Deutscher Industrie- und Handelskammertag

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit vom 30.04.2018

Verordnung zur Einführung der Verordnung über mittelgroße Feuerungsanlagen sowie zur Änderung der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem o. g. Entwurf.

A. Das Wichtigste in Kürze

Der DIHK unterstützt das Ziel der Bundesregierung, die MCP-Richtlinie möglichst noch in diesem Jahr umzusetzen. Einheitliche Umweltschutzanforderungen führen in Europa zu gleichwertigeren Wettbewerbsbedingungen und schaffen für Unternehmen in Deutschland Rechts- und Planungssicherheit. Die Vorgaben der Richtlinie wurden von vielen Unternehmen bereits als ambitioniert beschrieben. Diese allein führen zu Anpassungskosten bei Abgasbehandlung und Messtechnik. Um Unternehmen in Deutschland nicht stärker zu beeinträchtigen, als ihre europäischen Wettbewerber, sollte die Bundesregierung die Kostenbelastung bei der Umsetzung möglichst gering halten.

Mit seinem Verordnungsentwurf geht das BMU an vielen Stellen jedoch über europäische Vorgaben hinaus. So werden für viele Anlagen geringere Emissionsgrenzwerte, verkürzte Übergangsbestimmungen sowie strengere Vorgaben zur Messung und Überwachung vorgeschrieben. Von diesen erweiterten Anforderungen erwarten viele Unternehmen zusätzliche Kosten und Wettbewerbsnachteile im europäischen Binnenmarkt.

Der allgemeine Verweis auf einen Stand der Technik sollte aus Sicht des DIHK dabei allein nicht als Grund für diese Ausweitung europäischer Vorgaben dienen. Zwar ist es auch im Interesse der Gesamtwirtschaft, den Fortschritt der Anlagentechnik rechtlich fortzuschreiben und so vergleichbare Wettbewerbsbedingungen in Deutschland zu schaffen. Dies sollte jedoch stets unter sorgfältiger Abwägung von Interessen, Nutzen und der Verhältnismäßigkeit der

Kostenbelastungen erfolgen. Eine solche Abwägung konnte der DIHK in der Begründung nicht nachvollziehen. Die im Entwurf aufgestellten Anforderungen sollten deshalb grundlegend an europäische Standards angepasst oder zumindest ausführlich begründet werden.

Dazu sollte das BMU in seinem Entwurf insbesondere:

- die Bürokratiekosten bei der Registrierung reduzieren,
- die Emissionsgrenzwerte den europäischen oder bestehenden Vorgaben anpassen,
- die erwarteten Zusatzkosten für Messungen und Überwachung senken,
- verhältnismäßigere Übergangsbestimmungen einführen.

B. Allgemeine Einführung - Allgemeiner Teil

Der Verordnungsentwurf dient der Umsetzung der Richtlinie über mittelgroße Feuerungsanlagen (MCP-Richtlinie). Dies führt zu gleichwertigen Wettbewerbsbedingungen im europäischen Binnenmarkt und bedeutet für Unternehmen in Deutschland zugleich mehr Rechts- und Planungssicherheit. Der DIHK unterstützt deshalb das Anliegen des Bundesumweltministeriums (BMU), die Verordnungsänderung noch in diesem Jahr umzusetzen.

Die Anforderungen betreffen überwiegend Feuerungsanlagen des verarbeitenden Gewerbes sowie der Ver- und Entsorgungswirtschaft. Unternehmen, die solche Anlagen betreiben, befinden sich innerhalb des europäischen Binnenmarktes im intensiven Wettbewerb. Dass die Anforderungen an Feuerungsanlagen den europäischen Standards entsprechen und nicht darüberhinausgehen, ist damit ein wichtiger Wettbewerbsfaktor für Unternehmen in Deutschland. Der DIHK unterstützt deshalb explizit das im Koalitionsvertrag verankerte Ziel der Bundesregierung, nicht über die Anforderungen europäischer Vorgaben hinauszugehen. Ebenso wurde im Koalitionsvertrag vereinbart, die „One in, one out“-Regel konsequent anzuwenden. Beides setzt der vorliegende Verordnungsentwurf aus unserer Sicht an vielen Stellen nicht um.

Nach Schätzung des BMU würden sich die mit den Anforderungen des Verordnungsentwurfs verbundenen Mehraufwendungen für Unternehmen auf insgesamt 27,3 Millionen Euro jährlich belaufen. Davon seien 22,2 Millionen Euro auf die Umsetzung der MCP- und 1,7 Millionen auf die Einhaltung der NEC-Richtlinie zurückzuführen. Aufgrund gleichzeitiger Einsparungen von 3,7 Millionen Euro würden die Mehrkosten der Wirtschaft am Ende sogar überkompensiert. Dabei berücksichtigt der Verordnungsentwurf nicht die hohen Kosten, die den Unternehmen entstehen, weil der Verordnungsentwurf zum Teil deutlich über die europäischen Vorgaben hinausgeht. Hinzu kommen zudem einmalige Anpassungskosten in Höhe von insgesamt 58,4 Millionen Euro für die Nachrüstung zahlreicher Anlagen mit Filtern, Rauchgasentstickung, SCR oder Oxidations-Katalysatoren sowie der Erweiterung der Messungen der Luftschadstoffe.

Diese hohen Kosten werden gerade von kleinen und mittelständischen Unternehmen nicht einmalig aufgebracht werden können. Sie verursachen deshalb langfristig Finanzierungskosten und sollten auch in der One-in-One-out-Regel berücksichtigt werden.

Aufgrund der Einschätzung des Ministeriums und der Rückmeldung von Unternehmen erwartet der DIHK sehr hohe Zusatzbelastungen, sollten die Anforderungen der Verordnung wie geplant umgesetzt werden. Dies betrifft viele Anforderungen, die deutlich über die Vorgaben der MCP-Richtlinie hinausgehen. An vielen Stellen legt der Verordnungstext strengere Grenzwerte an die Emission von Luftschadstoffen fest, stellt darüberhinausgehende Messvorschriften auf, senkt die üblicherweise bei 20 MW liegende Leistungsschwellen auf 10 MW ab oder verkürzt die laut Richtlinie vorgesehenen Übergangsbestimmungen. Diese Zusatzkosten sollten auch bei der Prüfung der Erfüllungskosten und der Anwendung der One-in-One-out-Regel differenziert dargestellt werden.

Als Grund für die Verschärfung europäischer Vorgaben führt der Verordnungsentwurf § 22 BImSchG an. Danach müssen Anlagen so errichtet und betrieben werden, dass vermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen nach dem Stand der Technik verhindern. Der Verordnungsentwurf würde damit nur geltendes Recht kodifizieren. Als Maßstab für den Stand der Technik verweist das Ministerium beispielhaft auf den Entwurf der VDI Richtlinien 3462 Blatt 4 (2009)¹ und der Richtlinien 3461 Blatt 1 (2009)². Das BMU geht damit offenbar davon aus, dass beispielhafte VDI-Richtlinien zum Stand der Technik die Situation in einem typischen Unternehmen abbilden würden. Dies kann der DIHK auf der Grundlage der Äußerungen betroffener Anlagenbetreiber nicht bestätigen.

Zwar ist es auch im Interesse der Gesamtwirtschaft, den Fortschritt der Anlagentechnik rechtlich fortzuschreiben und so vergleichbare Wettbewerbsbedingungen in Deutschland zu schaffen. Diese Fortschreibung sollte jedoch unter sorgfältiger Abwägung der Interessen, des Nutzens und der Verhältnismäßigkeit der Kostenbelastungen insbesondere für bestehende Anlagen erfolgen.³ Mit der MCP-Richtlinie hat die Europäische Union eine solche Abwägung mit vorgenommen und nach einem umfangreichen Informationsaustausch einheitliche Anforderungen für Unternehmen im Binnenmarkt festgelegt. Sie differenziert dabei zwischen Anforderungen an kleinere und größere Anlagen sowie an neue Anlagen. Zudem sind zahlreiche Ausnahmen und Übergangsbestimmungen vorgesehen. Das BMU verweist dagegen auf § 22 BImSchG und einzelnen VDI-Richtlinien, die zum Teil noch nicht über das Entwurfsstadium hinausgekommen sind. Dies allein kann aus Sicht des DIHK nicht die in vielen Punkten strengeren Anforderungen an deutsche Unternehmen als an europäische

¹ VDI 3461 Emissionsminderung - Thermochemische Vergasung von Biomasse in Kraft-Wärme-Kopplung

² VDI 3462 Blatt 4 Emissionsminderung; Holzbearbeitung und -verarbeitung; Verbrennen von Holz und Holzwerkstoffen ohne Holzschutzmittel, ohne halogenorganische und ohne schwermetallhaltige Beschichtungen

³ Vgl. Eine solche Abwägung entspricht auch der herrschenden Rechtauffassung einschlägiger Umweltrechtskommentare. Bspw. Landmann/Rohmer Umweltr/Heilshorn/Sparwasser, 84. EL Juli 2017, BImSchG § 22 Rn. 41-43

DIHK | Deutscher Industrie- und Handelskammertag e.V.

Besucheranschrift: Breite Straße 29 | 10178 Berlin-Mitte | Postanschrift: DIHK | 11052 Berlin

Tel. 030-20308-0 | Fax 030-20308-1000 | Internet: www.dihk.de

Wettbewerber rechtfertigen. Auch die NEC-Richtlinie kann aus Sicht des DIHK nicht ohne umfassende Abwägung der entstehenden Mehrkosten als Begründung für über die 1:1 Umsetzung hinausgehenden Anforderungen herangezogen werden. Aus ihr ergeben sich keine direkten Anforderungen an die vom Verordnungsentwurf betroffenen Anlagen.

Der DIHK setzt sich deshalb dafür ein, die Vorgaben der MCP-Richtlinie 1:1 umzusetzen. Geht der Verordnungsgeber dennoch über das EU-Recht hinaus, sollten die damit verbundenen Belastungen der Anlagenbetreiber zumindest unter Kosten-Nutzen-Aspekten sowie einer geeigneten und verhältnismäßigen Ausgestaltung der Regelung minimiert werden.

Der Verordnungsentwurf trifft besonders kleinere Industrieanlagen und damit auch viele kleine und mittelständische Unternehmen. Aus dem vorliegenden Gesetzentwurf ergeben sich deutliche Belastungen für diese Unternehmen, die deutlich über 200.000 Euro pro Anlage betragen können. Insgesamt werden sie höher als eine Million Euro für die gesamte Wirtschaft ausfallen. Im Gesetzentwurf fehlen explizite Schlussfolgerungen aus dem KMU-Leitfaden, insbesondere die Prüfung von Regelungsalternativen.

Zudem enthält der Verordnungsentwurf keine Evaluierungsklausel. Wir sehen die Notwendigkeit, das Gesetz 3 Jahre nach Inkrafttreten einer Wirkungsanalyse zu unterziehen. Es besteht Grund zum Zweifel, dass die entstandenen Kosten in einem angemessenen Verhältnis zu den Ergebnissen stehen. Folgende Formulierung sollte aufgenommen werden: „Die Verordnung wird 3 Jahre nach ihrem Inkrafttreten von der Bundesregierung dahingehend evaluiert, ob die Kosten angemessen dargestellt wurden und in einem angemessenen Verhältnis zu den erreichten Ergebnissen stehen und welche Nebenwirkungen eingetreten sind.“

C. Details - Besonderer Teil

Der DIHK führt im Folgenden Punkte auf, die zum Teil je Anlagenart von wenigen Anlagenbetreibern stammen. Die folgenden Ausführungen können deshalb nur einen Ausschnitt der betroffenen Wirtschaft bieten. Aufgeführt werden dabei insbesondere Stellen, an denen der Verordnungsentwurf über europäische Vorgaben hinausgeht. Für eine detailliertere Bewertung der Anforderung an die vielen einzelnen Anlagenarten und Kategorien wäre eine deutlich umfangreichere Befragung notwendig. Dies erscheint uns aufgrund der vielen geäußerten Schwierigkeiten von Unternehmen sinnvoll.

Nr.	Stellung-nehmen de/r	Fundstelle	Stellungnahme	ggf. Textvorschläge	Anmerkungen
1.	DIHK	§ 1 in Verbindung mit § 6, § 15 und § 16	Unternehmen erwarten, die Ausnahmen für Anlagen im Notbetrieb nutzen zu müssen. Hierbei ist ihnen unklar, welche Anlagen darunter fallen und wie dies nach § 6 zu dokumentieren ist. Hier erscheint uns eine Definition des Begriffs Notbetrieb sinnvoll und eine Beschreibung der Dokumentation in der Begründung.		
	DIHK	§ 2 (6)	Unternehmen berichten über Unsicherheiten in der Frage, welche Abfallarten unter den Begriff Biobrennstoffe zu fassen sind. Beispielsweise wird nicht deutlich, welche Altholzklassen unter den Holzabfallbegriff betroffen ist. Das BMU sollte daher prüfen, die Verordnung in der	Begründung: Als Holzabfälle kommen für die Definition die Altholzklassen AI und AII in Betracht.	Bspw. können laut Altholzverordnung die Altholzklassen AI und AII i.d.R. in Anlagen verwertet werden, die unter die 1. bzw. 4. BImSchV. fallen. Die Verwertung der Altholzklassen AIII und

DIHK | Deutscher Industrie- und Handelskammertag e.V.

Besucheranschrift: Breite Straße 29 | 10178 Berlin-Mitte | Postanschrift: DIHK | 11052 Berlin

Tel. 030-20308-0 | Fax 030-20308-1000 | Internet: www.dihk.de

			Begründung hinsichtlich der aufgeführten Abfallarten zu präzisieren.		AIV ist dagegen i.d.R. nur in Anlagen der 17. BImSchV zulässig.
	DIHK	§ 2 (23)	Die Definition „Naturbelassenes Holz“ weicht von der Definition der Altholzverordnung ab. Um die Anwendung der verschiedenen Verordnungen zu vereinheitlichen, sollte das BMU prüfen, der Begrifflichkeit der Altholzverordnung zu folgen.	„naturbelassenes oder lediglich mechanisch bearbeitetes Altholz, das bei seiner Verwendung nicht mehr als unerheblich mit holzfremden Stoffen verunreinigt wurde“	Entspricht der Definition der Altholzklasse AI in § 2 Nr. 4 a) Verordnung über Anforderungen an die Verwertung und Beseitigung von Altholz (Altholzverordnung - AltholzV)
	DIHK	§ 3	Anders als die MCP-Richtlinie vorgibt, senkt der Verordnungsentwurf den zu verwendenden Bezugssauerstoff für Verbrennungsmotoranlagen auf 5 % O ₂ . Einige Unternehmen berichten, dass dies auch zu einer Verschärfung der Grenzwerte führt. Eine Beibehaltung des bestehenden Vorgehens zum Ermitteln der Schadstoffgehalte ist zwar denkbar, sollte dann jedoch eine entsprechende Grenzwertanpassung mit sich führen.	4. 15 Prozent bei Verbrennungsmotoranlagen (alternativ Prüfung der Grenzwerte)	
	DIHK	§ 4 (2)	Die Aggregationsregelung wird entsprechend der Vorgaben der MCP-Richtlinie umgesetzt. Insbesondere die Bezeichnung „unter	Ergänzung der Begründung: Unter technischen und	

DIHK | Deutscher Industrie- und Handelskammertag e.V.

Besucheranschrift: Breite Straße 29 | 10178 Berlin-Mitte | Postanschrift: DIHK | 11052 Berlin

Tel. 030-20308-0 | Fax 030-20308-1000 | Internet: www.dihk.de

			<p>Berücksichtigung technischer und wirtschaftlicher Faktoren gemeinsam über einen Schornstein abgeleitet werden könnten“ kann zu Rechtsunsicherheiten führen. Um zu verhindern, dass selbst kleinste Feuerungsanlagen (bspw. separate Gebäudeheizung oder Notstromaggregate) unter die Verordnung fallen, sollte das BMU eine Präzisierung der Regelung prüfen. Die Anwendung der Anforderungen der MCP-Richtlinie können für diese Anlagen technisch und wirtschaftlich kaum verhältnismäßig erfüllt werden.</p>	<p>wirtschaftlichen Faktoren ist zu berücksichtigen, ob die Anlagen gleichzeitig in Betrieb sind, die vergleichbare Zweckbestimmung erfüllen, vergleichbare Brennstoffe verwenden und die Schornsteine einen geringen Abstand zueinander aufweisen. Zudem ist zu berücksichtigen, ob das Einhalten der Emissionsgrenzwerte sowie die Anforderungen an Überwachung und Messung für diese Anlagen wirtschaftlich verhältnismäßig wäre.</p>	
	DIHK	§ 4 (3)	<p>Im Verordnungsentwurf wird die Additionsregel der 4. BImSchV mit der Aggregationsregel der</p>	<p>Ersetzen von</p>	

			MCP-Richtlinie verknüpft. Dies soll verhindern, dass der Anwendungsbereich durch Aufteilung einer Anlagen in mehrere kleine umgangen werden kann. Ohne Bagatellschwelle besteht allerdings zugleich die Möglichkeit, dass kleine Anlagen (wie beispielsweise Gebäudeheizungen oder Notstromaggregate) unter den Anwendungsbereich des Verordnungsentwurfs fallen, für die die Anforderungen der MCP-Richtlinie unverhältnismäßig wären. Deshalb sollte eine Bagatellgrenze geprüft werden, die das oben beschriebene aufwändige Abwägen im Einzelfall ersetzen kann.	„unter 1 Megawatt“ durch „von 0,5 MW und mehr“	
	DIHK	§ 5 (1), (2) und (4)	Der Verordnungsentwurf setzt die Registrierungspflicht der MCP-Richtlinie um und verzichtet damit auf eine Ausweitung Genehmigung nach 4. BImSchV. Unternehmen mit nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen müssen der Behörde demnach die Angaben in Anlage 1 vorlegen. Die Differenzierung in Absatz 4 zwischen Anzeige und Registrierung (offenbar inklusive zusätzlicher Unterlagen) geht allerdings über	In (1) Satz 1 ersetzen von „zu unterrichten und dabei die in Anlage 1 genannten Angaben vorzulegen“ durch „mit den in Anlage 1 genannten Angaben anzuzeigen.“ In (2) entsprechend	Bei der Berechnung des Erfüllungsaufwandes rechnet das BMU offenbar mit Kosten von etwas mehr als 25 Euro je Anlage (insgesamt 763 tsd. Euro). Aufgrund der Rückmeldungen von Unternehmen erwarten wir für das Zusammenstellung aller für die Registrierung erforderlichen Unterlagen wie Einkaufsbelege,

DIHK | Deutscher Industrie- und Handelskammertag e.V.

Besucheranschrift: Breite Straße 29 | 10178 Berlin-Mitte | Postanschrift: DIHK | 11052 Berlin

Tel. 030-20308-0 | Fax 030-20308-1000 | Internet: www.dihk.de

			<p>das Mindestmaß der nach MCP-Richtlinie verlangten Informationspflicht hinaus.</p> <p>Das vorgeschlagene zweistufige Verfahren kann in der Praxis zu einer Form der Genehmigung führen, bei der die Behörde erst die Unterlagen prüft, ggf. zusätzliche Belege anfordert und erst nach längerer erneuten Prüfung eine Registrierung mitteilt.</p> <p>Das Vorlegen aller Belege oder Unterlagen für die in Anlage I aufgeführten Informationen würde zu höheren Personalaufwendungen führen, als von der Richtlinie verlangt.</p> <p>Um die Bürokratiekosten für Unternehmen zu reduzieren, sollte das BMU deshalb die Begrenzung auf ein einfaches Anzeigeverfahren prüfen, in dem der Anlagenbetreiber die Informationen gemäß der Anlage 1 vorlegt. Dieses ist aus unserer Sicht von den Vorgaben der MCP-Richtlinie abgedeckt.</p>	<p>In (4) ersetzen durch „Die Behörde bestätigt dem Betreiber die Anzeige innerhalb von zwei Wochen.“</p>	<p>Aufzeichnungen von Betriebsstunden, Anfordern einer Auskunft aus dem Gewerbezentral- oder Handelsregister, einen Personalaufwand von mindestens 3 Stunden (Lohnkosten von 38,50 Euro/Std.) und insgesamt etwa 3,5 Millionen Euro. Sollten zusätzliche Belege bspw. über die voraussichtliche Zahl der jährlichen Betriebsstunden oder Auskünfte aus dem Gewerbezentralregister notwendig werden, erwarten wir noch höhere Aufwendungen.</p> <p>Im Fall einer einfachen Anzeigepflicht im Rahmen einer elektronischen Übermittlung gehen wir von einem Aufwand von maximal einer Stunde je Anlage aus. Dies könnte die Kosten auf 1,2 Millionen Euro reduzieren.</p>
	DIHK	§ 5 (2)	<p>Abweichend von der MCP Richtlinie, sieht der Verordnungsentwurf die Registrierungspflicht aller unter die Richtlinie fallenden Anlagen ab dem 1. Dezember 2023. Die MCP-Richtlinie</p>	<p>(2) Abweichend von Absatz 1 hat der Betreiber einer nicht genehmigungsbedürftig</p>	

DIHK | Deutscher Industrie- und Handelskammertag e.V.

Besucheranschrift: Breite Straße 29 | 10178 Berlin-Mitte | Postanschrift: DIHK | 11052 Berlin

Tel. 030-20308-0 | Fax 030-20308-1000 | Internet: www.dihk.de

			<p>sieht dagegen eine Registrierungspflicht bis zum 1. Dezember 2024 mit einer Feuerungswärmeleistung von mehr als 5 MW und für Anlagen bis zu 5 MW ab dem 1. Dezember 2029 vor. Da solche Daten erfahrungsgemäß zu einem sehr hohen Aufkommen an Registrierungen bei Unternehmen und Behörden führen können, erscheint uns eine phasenweise Einführung der Registrierungspflicht sinnvoll.</p>	<p>en bestehenden Anlage mit einer Feuerungswärmeleistung von mehr als 5 MW die zuständige Behörde bis zum 1. Dezember 2023 und mit einer mit einer Feuerungswärmeleistung von bis zu 5 MW bis zum 1. Dezember 2028 über diese schriftlich oder elektronisch zu unterrichten und dabei die in Anlage 1 genannten Angaben mitzuteilen.</p>	
	DIHK	§ 6 (3) Satz 2	<p>Der Verordnungsentwurf setzt die Anforderung der MCP-Richtlinie um, wonach Behörden besonders dann Einsicht in die Dokumentation verlangen sollen, wenn Personen Zugang dazu wünschen. Um einen möglichen Missbrauch dieser Regelung zu vermeiden, sollte ein entsprechender Verweis auf die</p>	<p>Zusatz nach § 6 (3) Satz 2. Dabei gelten die Bestimmungen der Länder zum Schutz des geistigen Eigentums und von Betriebs- oder</p>	

DIHK | Deutscher Industrie- und Handelskammertag e.V.

Besucheranschrift: Breite Straße 29 | 10178 Berlin-Mitte | Postanschrift: DIHK | 11052 Berlin

Tel. 030-20308-0 | Fax 030-20308-1000 | Internet: www.dihk.de

			Informationsfreiheitsgesetze der Länder aufgenommen werden und klarstellen, dass dadurch die Rechte der Anlagenbetreiber nicht unverhältnismäßig eingeschränkt werden.	Geschäftsgeheimnissen	
	DIHK	§ 8	Den zulässigen Ammoniakschlupf bewerten einige Unternehmen beispielsweise mit Anlagen mit Holz- oder Kohlefeuerung für zu niedrig. Um eine aufwendige technische Anpassung verwendeter Systeme zu vermeiden, sollte das BMU den in der Begründung aufgeführten Stand der Technik überprüfen und anderenfalls andere Quellen (wie bspw. 17. BImSchV) für die Werte vergleichbarer Anlagen verwenden.		Ein Erfüllungsaufwand kann aufgrund fehlender Messergebnisse nicht geschätzt werden.
	DIHK	§ 9 (2) und (11)	Der Verordnungsentwurf führt für neue und teilweise für bestehende Feuerungsanlagen, die feste Brennstoffe einsetzen, deutlich niedrigere Emissionsgrenzwerte für Gesamtstaub ein, als die MCP-Richtlinie vorgibt. Begründet wird dies mit dem Stand der Technik. Betroffene Unternehmen erwarten sehr hohe Anpassungskosten durch diese Verschärfung. Eine Kosten-Nutzenabwägung oder	Unter 1. 20 mg/m ³ und 5 MW Unter 2. bei sonstigen Anlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von weniger als 5 Megawatt 50 mg/m ³ . (11)	Das BMU rechnet mit einem Anpassungsbedarf von 70 Holzfeuerungsanlagen mit Staubabscheidern und dafür Gesamtkosten von 1,75 Millionen Euro. Für bestehende Anlagen <20 MW gibt die MCP-Richtlinie Werte für Staub von 50 mg/m ³ und für >20 MW 30 mg/m ³

DIHK | Deutscher Industrie- und Handelskammertag e.V.

Besucheranschrift: Breite Straße 29 | 10178 Berlin-Mitte | Postanschrift: DIHK | 11052 Berlin

Tel. 030-20308-0 | Fax 030-20308-1000 | Internet: www.dihk.de

			<p>Verhältnismäßigkeitsprüfung führt das BMU nicht durch.</p> <p>Das Ministerium sollte deshalb entweder die Anforderungen der MCP-Richtlinie einführen oder geltende Anforderungen der 1. BImSchV und TA Luft fortschreiben. Anderenfalls sollte zumindest eine gründliche Abwägung der neuen Regelungen unter Berücksichtigung der Belastung von Anlagenbetreibern durchgeführt werden.</p>	<p>1. mit einer Feuerungsleistung von mehr als 20 MW 30 mg/m³</p> <p>2. mit einer Feuerungsleistung bis zu 20 MW 50 mg/m³</p>	<p>vor. Für neue Anlagen >5 MW gelten 20 mg/m³.</p>
	DIHK	§ 9 (3) 3	<p>Der Verordnungsentwurf führt für neue und teilweise auch bestehende Feuerungsanlagen, die feste Brennstoffe einsetzen, niedrigere Emissionsgrenzwerte für Stickstoffdioxid ein, als die MCP-Richtlinie vorgibt. Begründet wird dies mit dem Stand der Technik und der NEC-Richtlinie. Welchen Beitrag diese Maßnahme zum Erreichen der NEC-Richtlinie leisten kann, gibt das Ministerium nicht an. Ob die damit verbundenen Kosten zum Nutzen angemessen oder die Belastungen verhältnismäßig sind, prüft das Ministerium nicht.</p> <p>Einige Unternehmen erwarten dadurch höhere Kosten als bei der Umsetzung der in der MCP-</p>	<p>2. bei Einsatz von sonstigen Brennstoffen 0,30 g/m³.</p>	<p>Das BMU rechnet mit einem Anpassungsbedarf von 35 Holzfeuerungsanlagen mit SNCR-Technologie in Höhe von insgesamt 7 Millionen Euro und jährlichen Sachaufwendungen von 1,7 Millionen Euro. Das entspricht 200.000 Euro Aufwand für die Nachrüstung und ca. 50.000 Euro jährliche zusätzliche Sachaufwendungen je Anlage.</p>

DIHK | Deutscher Industrie- und Handelskammertag e.V.

Besucheranschrift: Breite Straße 29 | 10178 Berlin-Mitte | Postanschrift: DIHK | 11052 Berlin

Tel. 030-20308-0 | Fax 030-20308-1000 | Internet: www.dihk.de

			Richtlinie vorgegebenen Werte. Eine solche zusätzliche Kostenbelastung sollte nicht ohne die Prüfung von regelungsalternativen und der Abwägung der Belastung von Anlagenbetreibern durchgeführt werden.		
	DIHK	§ 9 (7)	Redaktioneller Hinweis	In Satz 1 anstelle von Absatz 6 müsste es Absatz 5 heißen	
	DIHK	§ 9 (9), (12) und (13)	Die nach TA Luft geltende Massenkonzentration von 0,05 mg/m ³ Quecksilber soll nach dem Verordnungsentwurf auf 0,01 mg/m ³ für neue bzw. 0,02 mg/m ³ bis 0,04 mg/m ³ für Anlagen mit Einsatz von Braunkohle gesenkt werden. Einzelne betroffene Unternehmen berichten, dass sie in vielen Fällen keine technische Möglichkeit sehen, Werte unter 0,04 mg/m ³ einzuhalten. Bevor keine ausreichende Datenbasis für die Durchführbarkeit dieser Anforderungen vorliegt, sollten sich das BMU deshalb an diesen Werten orientieren.	0,04 mg/m ³	Das BMU begründet die strengeren Werte damit, dass Altholzfeuerungen die Einhaltung des Emissionsgrenzwerts durch eine gründliche Eingangskontrolle, bei fossilen Brennstoffen mit Abgasreinigung in Form von nasser Entschwefelung, selektiver katalytischer Reduktion und Staubabscheidung möglich sei. Den dafür anzunehmenden Mehraufwand beziffert das BMU nicht. Dies sollte das Ministerium nachholen, wenn es eine Verschärfung geltenden Rechts plant.
	DIHK	§ 10 (3)	Einzelne Unternehmen erwarten, die Vorgaben für Gesamtstaub für sonstige flüssige	Neu (7) Abweichend von Absatz 1 Nummer 3	Hierzu werden in der Begründung keine Erfüllungskosten angeführt.

DIHK | Deutscher Industrie- und Handelskammertag e.V.

Besucheranschrift: Breite Straße 29 | 10178 Berlin-Mitte | Postanschrift: DIHK | 11052 Berlin

Tel. 030-20308-0 | Fax 030-20308-1000 | Internet: www.dihk.de

			<p>Brennstoffe nicht einhalten zu können. Die vorgesehenen Grenzwerte liegen hier mit 10 mg/m³ bzw. 20 mg/m³ deutlich unter der MCP-Richtlinie (30 mg/m³ bzw. 50 mg/m³).</p> <p>Begründet werden die erweiterten Anforderungen nicht.</p>	<p>dürfen bestehende Anlagen Gesamtstaub-Emissionen in folgender Massenkonzentrationen nicht überschreiten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. mit einer Feuerungs-wärmeleistung von mehr als 5 MW 30 mg/m³ 2. mit einer Feuerungs-wärmeleistung von höchstens 5 MW 50 mg/m³ 	
	DIHK	§ 10 (5) Nr. 2	<p>Einzelne Unternehmen mit bestehenden Anlagen erwarten durch die Grenzwerte 200 mg/m³ für Stickstoffdioxid bei Einsatz sonstiger Brennstoffe zusätzliche Kosten für die Nachrüstung bzw. den Austausch ihrer Anlagen. Die MCP-Richtlinie sieht hier für bestehende Anlagen Grenzwerte von 650 mg/m³ NOx und Übergangsbestimmungen bis 2025 bzw. 2030 vor.</p>	<p>(7) Abweichen von Absatz 5 Nr. 2 dürfen bestehende Anlagen Emissionen an Stickstoffoxiden von 0,65 g/m³ nicht überschreiten.</p>	<p>Hierzu werden in der Begründung keine Erfüllungskosten angeführt.</p>

	DIHK	§ 11 (1) Nr. 4	Unternehmen erwarten durch die Grenzwerte 200 mg/m ³ für Stickstoffdioxid zusätzliche Kosten für die Nachrüstung bzw. den Austausch ihrer Anlagen. Die MCP-Richtlinie sieht zumindest für kleinere bestehende Anlagen Übergangsbestimmungen bis zum Jahr 2030 vor. Aufgrund der teils hohen Kostenbelastung sollte den Unternehmen diese Zeit zur Anpassung eingeräumt werden.	Siehe § 37	Hierzu werden in der Begründung keine Erfüllungskosten angeführt .
	DIHK	§13 und §14	Im § 13 wird zwischen Gas der öffentlichen Gasversorgung sowie Flüssiggas und anderen Gasen unterschieden. Bei den Grenzwerten wird Flüssiggas jedoch der ersten Kategorie zugeordnet. Da Flüssiggas kein Erdgas ist, sollte dies entweder korrigiert oder begründet werden.		
	DIHK	§ 14 (1) Nr. 2	Der Verordnungsentwurf führt für bestehende Anlagen unter 10 MW den gleichen Grenzwert für Stickstoffoxide (100 mg/m ³) ein, wie für neue Anlagen. Für bestehende Anlagen mit Erdgas ab dem 1. Januar 2025. Viele Unternehmen berichten, dass bereits das Einhalten der Grenzwerte der MCP-Richtlinie (200 bzw. 250 mg/m ³) Kosten verursachen	Neuer Absatz 4 Abweichend von Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 bestehende Anlagen mit einer Feuerungs-wärmeleistung von unter 5 MW die Emissionen an	Hierzu sind in der Begründung keine Erfüllungskosten aufgeführt.

DIHK | Deutscher Industrie- und Handelskammertag e.V.

Besucheranschrift: Breite Straße 29 | 10178 Berlin-Mitte | Postanschrift: DIHK | 11052 Berlin

Tel. 030-20308-0 | Fax 030-20308-1000 | Internet: www.dihk.de

			würde. Der Verordnungsentwurf sollte deshalb der MCP-Richtlinie folgen. Auch bei diesen Anlagen sollten zudem die in der Richtlinie vorgesehenen Übergangsbestimmungen bis 2025 bzw. 2030 umgesetzt werden.	Stickstoffoxiden, angegeben als Stickstoffdioxid, eine Massenkonzentration von 200 mg/m ³ und mit einer Feuerungs-wärmeleistung von unter 5 MW eine Massenkonzentration von 250 mg/m ³ nicht überschreiten.	
	DIHK	§ 15 (4) und (5)	Einzelne Unternehmen mit bestehenden Anlagen erwarten zusätzliche Kostenbelastungen durch die Grenzwerte für Stickstoffdioxid (50 mg/m ³). Der zulässige Wert der MCP Richtlinie liegt bei 150 mg/m ³ für Erdgas und 200 mg/m ³ für sonstige Brennstoffe.	siehe Absatz 9	Hierzu sind in der Begründung keine Erfüllungskosten aufgeführt.
	DIHK	§ 15 (6)	Unternehmen sind beim Begriff Notstrombetrieb unsicher, ab wann dieser anzunehmen ist. Hier sollte eine Präzisierung geprüft werden.		

DIHK | Deutscher Industrie- und Handelskammertag e.V.

Besucheranschrift: Breite Straße 29 | 10178 Berlin-Mitte | Postanschrift: DIHK | 11052 Berlin

Tel. 030-20308-0 | Fax 030-20308-1000 | Internet: www.dihk.de

	DIHK	§ 15 (9)	Die Grenzwerte der MCP-Richtlinie für bestehende Anlagen beziehen sich nicht nur auf Anlagen mit Betriebsstunden von 300 Std im Jahr.	Streichen: „die ausschließlich zur Abdeckung der Spitzenlast bei der Energieversorgung bis zu 300 Stunden jährlich in Betrieb sind,“	Hierzu werden in der Begründung keine Erfüllungskosten angeführt
	DIHK	§ 15 (10)	Einzelne Unternehmen erwarten durch die Grenzwerte für Schwefeloxide für bestehende Anlagen mit Einsatz von Erdgas Kostenbelastungen. Diese sind für diesen Brennstoff weder nach MCP-Richtlinie noch nach TA Luft vorgegeben. Auch für bestehende Anlagen mit gasförmigen Brennstoffen sind in der MCP-Richtlinie höhere Grenzwerte (15 mg/m ³) festgelegt, als in § 13 Abs. 4.		Hierzu werden in der Begründung keine Erfüllungskosten angeführt.
	DIHK	§ 16 (2), (4)	Unternehmen erwarten hohe Zusatzkosten durch die Emissionsgrenzwerte an bestehende Verbrennungsmotoren mit Heizöl oder Diesel. So erwarten einige Unternehmen, dass trotz der Ausnahmen in Absatz 4 aufgrund der Grenzwerte in Absatz 2 Partikelfilter nachgerüstet werden müssen. Die MCP stellt an diese Anlagen im Anhang keine	Zusatz bei Absatz 2: Satz 1 gilt nicht für bestehende Anlagen.	Hierzu werden in der Begründung keine Erfüllungskosten angeführt.

DIHK | Deutscher Industrie- und Handelskammertag e.V.

Besucheranschrift: Breite Straße 29 | 10178 Berlin-Mitte | Postanschrift: DIHK | 11052 Berlin

Tel. 030-20308-0 | Fax 030-20308-1000 | Internet: www.dihk.de

			Emissionsgrenzwerte für Staub. Insbesondere für Anlagen, die geringe Betriebsstunden im Jahr ausweisen, sowie Notstromaggregate erwarten trotz der an einigen Stellen vorgenommenen Ausnahmen unverhältnismäßige Kosten.		
	DIHK	§ 16 (5)	Unternehmen erwarten, dass sich die vorgegebenen Grenzwerte für Kohlenmonoxid selbst bei neuen Anlagen schwer realisieren lassen. Der in der Begründung genannte Stand der Technik erschließt sich nicht. Die Werte sollten deshalb überprüft werden.		Hierzu werden in der Begründung keine Erfüllungskosten angeführt.
	DIHK	§ 16 (6) Nr. 4	Unternehmen erwarten Anpassungskosten aufgrund der Emissionsgrenzwerte für Stickstoffoxide bei Motoren mit Erdgasbrennstoff und anderen gasförmigen Brennstoffen. Für Erdgas legt die MCP-Richtlinie 150 mg/m ³ bei sonstigen gasförmigen Brennstoffen 200 mg/m ³ fest.	0,15 g/m ³ 0,2 g/m ³	
	DIHK	§ 19 (2)	Unternehmen verunsichert die Vorschrift zum Führen der „Nachweise über den kontinuierlichen Betrieb der Abgasreinigung“. Sie befürchten dadurch den Nachweis	Ersetzen von „kontinuierlicher Messungen“ durch „Wirksamkeit der Messungen“	

DIHK | Deutscher Industrie- und Handelskammertag e.V.

Besucheranschrift: Breite Straße 29 | 10178 Berlin-Mitte | Postanschrift: DIHK | 11052 Berlin

Tel. 030-20308-0 | Fax 030-20308-1000 | Internet: www.dihk.de

			kontinuierlicher Messungen, die nach Abschnitt 3 nicht gefordert werden.		
	DIHK	§ 20 (1) (2) (4) und (5)	Statt der in der MCP-Richtlinie vorgegebenen regelmäßigen Messungen weitet der Verordnungsentwurf für viele Anlagen die Pflicht zur kontinuierlichen Messung für Staub, Kohlenmonoxid und Schwefeloxiden aus. Dies trifft durch das Absenken der Leistungsschwelle auch auf die aktuelle Rechtslage nach TA Luft zu. Unternehmen erwarten hierdurch Zusatzbelastungen. Diese hohen Kosten werden nicht begründet. In der TA Luft werden kontinuierliche Messungen ab Leistungen von 25 MW vorgeschrieben.	Anpassung an TA Luft	Hierzu werden in der Begründung keine Erfüllungskosten angeführt.
	DIHK	§ 25	Unternehmen erwarten zusätzliche Kosten durch die gleichzeitige Ammoniakmessung mit der Messung von Stickstoffoxiden. Dies ist weder in der MCP-Richtlinie noch der TA Luft gefordert. Hier sollte der Verordnungsentwurf eine Streichung oder zumindest Reduzierung der Pflicht prüfen.		Hierzu werden in der Begründung keine Erfüllungskosten angeführt.
	DIHK	§ 28	Unternehmen erwarten hohe Zusatzbelastungen für den Fall, das gerade für kleinere Anlagen Kohlenmonoxid	Anpassung an TA Luft	Hierzu werden in der Begründung keine Erfüllungskosten angeführt.

DIHK | Deutscher Industrie- und Handelskammertag e.V.

Besucheranschrift: Breite Straße 29 | 10178 Berlin-Mitte | Postanschrift: DIHK | 11052 Berlin

Tel. 030-20308-0 | Fax 030-20308-1000 | Internet: www.dihk.de

			kontinuierliche Messungen durchgeführt werden müssen. Auch dies wird nicht von der MCP-Richtlinie verlangt. Die TA Luft nimmt neue Anlagen < 2,5 MW und bestehende Anlagen < 25 MW aus.		
	DIHK	§ 37 (1)	In Absatz 1 soll die Geltung der Anforderungen für bestehende Anlagen mit Ausnahme der Emissionsgrenzwerte rückwirkend ab dem 17. Dezember 2017 eingeführt werden. Dies erscheint nicht sinnvoll, da viele Anforderungen bspw. zur Messung noch nicht entsprochen werden konnte und Zeit zur Umsetzung in Anspruch nehmen wird.		
	DIHK	§ 37 (4)	Der Verordnungsentwurf begrenzt die Übergangsbestimmungen auf Emissionen von Stickstoffoxide für Anlagen nach § 13 Abs. 3 Nr. 2. Die MCP-Richtlinie sieht diese Übergangsbestimmungen für die Emissionen von SO ₂ , NO _x und Staub für alle bestehenden Anlagen vor. Da sehr viele Unternehmen mit notwendigen Anpassungen ihrer Anlagen rechnen, sollten diese nach der Richtlinie mögliche Ausnahmen auch für sie geprüft	Für bestehende Anlagen gelten die Emissionswerte für SO ₂ , NO _x und Staub dieser Verordnung <ul style="list-style-type: none"> a) Bei Anlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von 5 Megawatt oder mehr ab 	

DIHK | Deutscher Industrie- und Handelskammertag e.V.

Besucheranschrift: Breite Straße 29 | 10178 Berlin-Mitte | Postanschrift: DIHK | 11052 Berlin

Tel. 030-20308-0 | Fax 030-20308-1000 | Internet: www.dihk.de

			werden. Das gilt besonders für die Anlagen, bei denen hohe Nachrüstkosten erwartet werden.	dem 1. Januar 2025. b) Bei Anlagen mit einer Feuerungswärmeleistung bis 5 Megawatt ab dem 1. Januar 2025.	
--	--	--	--	--	--

D. Ansprechpartner mit Kontaktdaten

- ▶ Hauke Dierks, Leiter des Referats Umwelt- und Rohstoffpolitik, Telefon (030) 2 03 08 - 22 08, dierks.hauke@dihk.de

E. Beschreibung DIHK

Wer wir sind:

Unter dem Dach des Deutschen Industrie- und Handelskammertags (DIHK) haben sich die 79 Industrie- und Handelskammern (IHKs) zusammengeschlossen. Unser gemeinsames Ziel: Beste Bedingungen für erfolgreiches Wirtschaften.

Auf Bundes- und Europaebene setzt sich der DIHK für die Interessen der gesamten gewerblichen Wirtschaft gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit ein.

DIHK | Deutscher Industrie- und Handelskammertag e.V.

Besucheranschrift: Breite Straße 29 | 10178 Berlin-Mitte | Postanschrift: DIHK | 11052 Berlin

Tel. 030-20308-0 | Fax 030-20308-1000 | Internet: www.dihk.de

Denn mehrere Millionen Unternehmen aus Handel, Industrie und Dienstleistung sind gesetzliche Mitglieder einer IHK - vom Kiosk-Besitzer bis zum Dax-Konzern. So sind DIHK und IHKs eine Plattform für die vielfältigen Belange der Unternehmen. Diese bündeln wir auf demokratischem Weg zu gemeinsamen Positionen der Wirtschaft und tragen so zum wirtschaftspolitischen Meinungsbildungsprozess bei.

DIHK | Deutscher Industrie- und Handelskammertag e.V.

Besucheranschrift: Breite Straße 29 | 10178 Berlin-Mitte | Postanschrift: DIHK | 11052 Berlin

Tel. 030-20308-0 | Fax 030-20308-1000 | Internet: www.dihk.de